

EDITORIAL

Sind Gesetze und Beschlüsse des Parlaments am Maßstab der Verfassung zu prüfen, gerät das Verfassungsgericht nicht selten in eine äußerst schwierige Lage. Auf der einen Seite ist der demokratisch legitimierten Mehrheitsentscheidung und dem Gestaltungsspielraum des Parlaments, auf der anderen Seite den Vorgaben der Verfassung, die nicht in jedem Fall nur eine einzige zwingende Lösung vorgibt, Rechnung zu tragen. Sind mehrere Verfassungsinterpretationen möglich, können unterschiedliche rechtspolitische Auffassungen zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen und Entscheidungen führen.

In Polen haben die unterschiedlichen Rechtsauffassungen über das Verfahren der Verfassungsrichterwahl und das verfassungsgerichtliche Verfahren zu einem ernsten Konflikt zwischen Verfassungsgericht und der regierenden *PiS*-Partei geführt, der auch die EU-Kommission in Sorge um die Fortgeltung des Rechtsstaatsprinzips in Polen zum Einschreiten veranlasst hat. Dem Konflikt um den polnischen Verfassungsgerichtshof ist der Schwerpunkt dieses Heftes gewidmet. *Piotr Czarny* setzt sich ausführlich mit der Entwicklung seit dem noch vom früheren Parlament im Sommer 2015 verabschiedeten Verfassungsgerichtsgesetz, den Richterwahlen von Oktober und Dezember 2015, den beiden Änderungen dieses Gesetzes und dem neuen Verfassungsgerichtsgesetz vom Juli 2016 sowie den hierzu ergangenen drei verfassungsgerichtlichen Entscheidungen bis zur Wahl des nun amtierenden Verfassungsgerichtspräsidenten auseinander; der Autor trägt im Wesentlichen die Entscheidungen des Verfassungsgerichts. Sein vernichtendes Urteil, wonach der Verfassungsgerichtshof in Polen heute nicht mehr als ein selbständiges und anderen gleichwertiges Verfassungsorgan qualifiziert werden kann, wird vom zweiten Disputanten, *Andrzej Dziadzio*, nicht geteilt. Der Autor erkennt vielmehr gravierende Mängel in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs. Mit seiner Entscheidung vom 9. März 2016 habe sich das Gericht über Verfassung und Gesetz gestellt; die notwendige richterliche Selbstbeschränkung werde gänzlich missachtet. Speziell mit diesem Urteil des Verfassungsgerichts, das ausdrücklich allein auf der Grundlage der Verfassung unter Außerachtlassung des geltenden Verfassungsgerichtsgesetzes ergangen ist, beschäftigt sich auch der dritte Beitrag von *Szymon Pawłowski*, der die Lage differenzierter sieht, aber in Anbetracht der geänderten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und der mangelnden Behandlung im Schrifttum eine Fortsetzung der Debatte für erforderlich erachtet.

Auch der Beitrag von *Tina de Vries* ist der Rechtsentwicklung in Polen gewidmet, die unter Rechtsstaatsgesichtspunkten in anderen Bereichen ebenfalls nicht unbedenklich ist. Analysiert werden die – noch – auf den öffentlich-rechtlichen Sektor beschränkte Änderung der rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Medien und deren Folgen in der Praxis.

Zwei weitere Beiträge runden das Heft ab. Julian-Ivan Beriger berichtet über die neuen Formen der Leistungsverwaltung in Russland und damit einen Bereich der Verwaltungsreform, der für den russischen Bürger im Alltag von besonderer Bedeutung ist. Gegenstand des Beitrags von Michal Malacka ist schließlich die Mediation in Tschechien und der Slowakei, deren Ausgestaltung sowie Vor- und Nachteile gegenüber gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren ausgelotet werden.

Carmen Schmidt